

## Ermittlung des Kostenteils 1 für den Stundensatz für ehrenamtliche Einsatzkräfte

### 1. Ausgangspunkt

#### § 69 Einsatz der Feuerwehr, Kostenersatz von Dritten

(5) <sup>1</sup>Die Stundensätze für ehrenamtlich tätige Einsatzkräfte setzen sich zusammen aus den für Zeiten des Einsatzes erstatteten und ersetzten Beträgen nach § 62 sowie sonstigen für die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilungen entstehenden jährlichen Kosten, die auf der Grundlage von 50 Stunden je Feuerwehrangehörigem berechnet werden. <sup>2</sup>Durch Satzung können Durchschnittssätze festgesetzt werden.

Grün ist der Kostenteil 1.

Gelb ist der Kostenteil 2.

Demnach ergibt sich aus Absatz 5 die Berechnung der Personalkosten wie folgt:

Stundensatz = Kostenteil 1 + Kostenteil 2

Wie ist der Kostenteil 1 zu ermitteln?

Grundsätzlich sind nur kostenersatzpflichtige Einsätze zu betrachten, als Vergangenheitsrichtwerte wie auch gegenwärtig.

SMI sieht hier zwei mögliche Varianten.

#### Variante 1 (Spitzabrechnung)

Es werden genau die Kosten hinzugezogen, welche einsatz- und anfallsbezogen entstanden sind (sogenannte Spitzabrechnung). Hierunter zählen also die Kosten, welche die Gemeinde tatsächlich im Zusammenhang mit dem betreffenden Einsatz gem. § 62 SächsBRKG erstattet hat.

Nachteilig kann bei diesem Vorgehen sein, dass manche Arbeitgeber oder Selbstständige ggf. erst deutlich nach einem Einsatz die Ausfallkosten bei der Kommune geltend machen. Wegen der relativ langen Frist zur Kostenerhebung erscheint dies aber nicht grundsätzlich nachteilig. Vorteil dieses Verfahrens ist der vollständige Ausgleich der einsatzbezogenen Kosten nach § 62 SächsBRKG.

#### Variante 2 (Durchschnittssätze)

Gemäß § 69 Absatz 5 Satz 2 SächsBRKG können Durchschnittssätze festgesetzt werden. Variante 2 stellt eine Berechnungsmöglichkeit für diese dar. Sinnvoll erscheint Berechnungswerte der vergangenen Jahre zugrunde zu legen und die Berechnung regelmäßig (alle 3-5 Jahre) zu aktualisieren.

Bezugsgröße für den Stundensatz ist die Einsatzkraft.

Zunächst ist zu ermitteln, für welchen Anteil der Einsatzkräfte bei kostenersatzpflichtigen Einsätzen durchschnittlich Verdienstausschlag bzw. Lohnfortzahlung nach § 62 SächsBRKG geleistet wurde und in welcher Höhe diese Beträge durchschnittlich pro Stunde gezahlt wurden. Mit diesen Werten errechnet sich dann der durchschnittliche Stundensatz für den Kostenteil 1 für **jede** beteiligte Einsatzkraft. Rechnerisch stellt sich dies wie folgt dar:

- a... Anzahl der Einsatzkräfte, für die Lohnfortzahlung/Verdienstausschlag geleistet wurde
- b... Anzahl aller beteiligten Einsatzkräfte
- c... Anteil der Einsatzkräfte a von allen Einsatzkräften b

d... durchschnittlicher Erstattungsbetrag Verdienstausfall bzw. Lohnfortzahlung pro Stunde  
e... errechneter durchschnittlicher Stundensatz Kostenteil 1 pro beteiligte Einsatzkraft

1. Rechenschritt: Anteil a von b = c
2. Rechenschritt:  $d * c = e$

**Beispiel:**

Der Anteil der Einsatzkräfte, für die Lohnfortzahlung bzw. Verdienstausfall bei kostenersatzpflichtigen Einsätzen geleistet wurde, liegt bei durchschnittlich 20 Prozent. Dies bedeutet, dass für jede fünfte Einsatzkraft Lohnfortzahlung bzw. Verdienstausfall bei kostenersatzpflichtigen Einsätzen geleistet wurde.

Durchschnittlich lag die Höhe der Lohnfortzahlung bzw. Verdienstausfall bei kostenersatzpflichtigen Einsätzen bei 30 Euro/Stunde.

Wenn für jede fünfte Einsatzkraft 30 Euro erforderlich waren, können für jede Einsatzkraft 6 Euro als Kostenteil 1 angesetzt werden.